

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2021/0366

Datum: 25.08.2021

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	07.09.2021	öffentlich	Vorberatung
Rat	22.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

5. Elternbeitragsänderungssatzung ab dem 01.08.2021

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der als Anlage beigefügten Fassung mit Wirkung vom 01.08.2021 zu beschließen.

Begründung / Erläuterungen

Der Landesgesetzgeber hat zum 01.08.2020 die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW) beschlossen. Die gesetzlichen Änderungen machen es erforderlich, die bestehende Satzung der Stadt Meckenheim an die neuen bzw. aktuellen Regelungen anzupassen.

Im Folgenden werden die einzelnen Veränderungen der Satzung erläutert:

1. Erweiterung der Beitragsbefreiung auf das vorletzte Kindergartenjahr

a) § 6 Abs. 2 Satz 1 soll wie folgt geändert werden: „Die Inanspruchnahme von

Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 KiBiz NRW ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

b) In § 6 Abs. 2 soll Satz 2 gestrichen werden.

c) § 6 Abs. 3 soll wie folgt geändert werden: „Für Geschwister der Kinder, die auf Grund der landesgesetzlichen Regelung des § 50 KiBiz beitragsfrei sind, werden keine Elternbeiträge erhoben.“

Zum 01.08.2020 hat der Landesgesetzgeber mit dem neuen § 50 KiBiz NRW **das zweite Jahr vor der Einschulung** der Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, von der Elternbeitragspflicht **befreit**.

Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls in diesen Fällen gewährt das Land NRW dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Abs. 2 KiBiz NRW bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.

Haushaltmäßige Auswirkungen wurden bereits bei der Mittelplanung für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 berücksichtigt.

Die Verwaltung praktiziert von Anfang an die seit dem 01.08.2020 zu Gunsten der Eltern geltenden Regelungen.

2. sonstige redaktionelle Änderungen (Präambel)

Eine (rückwirkende) Änderung der Elternbetragssatzung zum 01.08.2021 (Beginn des aktuellen Betreuungsjahres 2021/2022) ist aus rechtlicher Sicht unbedenklich, da diese keinen Nachteil für beitragspflichtige Personen darstellt und eine Anpassung an die ohnehin geltende Rechtslage beinhaltet.

Meckenheim, den 25.08.2021

Anna Sitner

Fachbereichsleiterin

Hans Dieter Wirtz

Erster Beigeordneter

Anlagen (abrufbar im Ratsinformationssystem):

- Synopse der Satzung v. 01.08.2021 und Entwurf der Satzung v. 01.08.2021
- 5. Änderungssatzung

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen